

A-Rostark. 18.12.08

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Herr
Josef Rutz
Irchelstrasse 32
8212 Neuhausen am Rheinfall

Schaffhausen, 16. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Rutz

In Ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2008 an den Regierungsrat, das uns zur direkten Beantwortung übergeben worden ist, nehmen Sie Bezug auf die Wahl von Kurt Blöchlinger zum Kommandanten der Schaffhauser Polizei. Sie führen aus, dass gegen Kurt Blöchlinger ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig sei.

Ihre Mutmassung kann nicht nachvollzogen werden. Zum einen kann nicht gegen eine Person Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt werden, sondern nur gegen einen Staat, d. h. allenfalls gegen die Schweiz. Vor der Beschwerdemöglichkeit an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hätte zudem der innerstaatliche Rechtsweg durchlaufen werden müssen (Art. 35 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, EMRK, SR 0.101). Konkret bedeutet das, dass die innerstaatlichen Gerichte unter Einschluss des Bundesgerichtes somit die angeblichen Vorwürfe nicht gestützt haben und anderer Ansicht waren als die Beschwerde führende Person. Schliesslich ist der Schweiz beziehungsweise ihrem offiziellen Vertreter in den Angelegenheiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von einer solchen Beschwerde gegen die Schweiz nichts bekannt. Das müsste – sofern eine Beschwerde eingereicht und als zulässig erklärt worden wäre – jedoch der Fall sein, weil gemäss Art. 36 EMRK der beklagte Staat das Recht hat, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den Verhandlungen teilzunehmen.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Heinz Albicker
Regierungsrat